

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Lindachschule Jesingen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (zentrales Vereinsregister) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und materielle Förderung der Lindachschule Jesingen, Kirchheim unter Teck mit deren SchülerInnen.
- (2) Im Mittelpunkt steht die finanzielle Unterstützung der Lindachschule Jesingen. Dies geschieht durch Einbringen finanzieller Mittel des Vereins.

Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

- Die Beschaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel
  - Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und der Öffentlichkeit
  - Die Unterstützung von Renovierungen, Aus- und Umgestaltungen der Aufenthaltsorte der Schüler und Schülerinnen während der Schul-/Betreuungszeit
  - Finanzielle Unterstützung von schulbezogenen Veranstaltungen/Aktivitäten
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er ist ein Förderverein i. S. des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen (beispielsweise durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen) aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - a. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.
  - b. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - durch Austritt
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - mit dem Tod
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dieser Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.
- (4) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung § 7
2. Vorstand § 8

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder in digitaler Form.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit, wie:
- Genehmigung der Tagesordnung
  - Entgegennahme der Jahresberichte
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Änderung der Vereinssatzung
  - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine digitale Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist hiervon eine Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins betroffen, kann die Änderung nur einstimmig sein. Die Mitglieder sind stimmberechtigt nach §34 BGB.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenführerin/ dem Kassenführer
  - der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers/ der Nachfolgerin im Amt. Sollte eine ordnungsgemäße Wahl nicht möglich sein, so führen die mit einer Funktion betrauten Personen ihr Amt bis zum nächstmöglichen Termin einer Neuwahl weiter.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/ der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Strategische Arbeit/ Vereinsentwicklung
  - Organisation des Vereins und der internen Geschäftsabläufe
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresberichts für die ordentliche Mitgliederversammlung
  - Aufnahme neuer Mitglieder
- (5) Alle in (1) genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (6) Der/die KassenführerIn ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Der Rechnungsabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres wird von einem nicht mit einer Funktion

betrauten Mitglied überprüft (KassenprüferIn) und dann mit allen Unterlagen und Belegen der Mitgliederversammlung vorgelegt.

- (7) Der/die SchriftführerIn führt die Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind von dem/der SchriftführerIn und der/dem Vorsitzenden, im Vertretungsfall von der/dem stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist von einem/einer KassenprüferIn zu prüfen, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der/die KassenprüferIn darf kein Vorstandsmitglied sein.
- (2) Der/die KassenprüferIn erstattet Bericht in der Mitgliederversammlung und empfiehlt die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 10 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder zum Zweck der Eigenwerbung nur, wenn das Mitglied nicht schriftlich widersprochen hat.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchheim unter Teck zum Zweck der Förderung der Lindachschule Jesingen.
- (3) Sollte die Lindachschule zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, soll das Vermögen einem durch den Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zufallen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

### **§ 12 BGB**

Soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Die Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in Kirchheim unter Teck beschlossen durch:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---